



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0081 - 0081, DOK 146.2/017-BSG

Zur Frage der Anwendung des § 63 SGB X (Erstattung von Kosten im Vorverfahren) - BSG-Urteil vom 20.04.1983 - 5a RKn 1/82

Zur Frage der Anwendung des § 63 SGB X (Erstattung von Kosten im Vorverfahren);

hier: BSG-Urteil vom 20.04.1983 - 5a RKn 1/82 -

Das BSG hat mit Urteil vom 20.04.1983 - 5a RKn 1/82 - bei folgendem Sachverhalt die Anwendbarkeit des § 63 SGB X verneint: Die Klägerin beanspruchte die Erstattung von Kosten, die ihr durch ein Verfahren zur Neufeststellung ihrer Rente entstanden waren. Die Beklagte (Bundesknappschaft) gewährte der Klägerin mit Bescheid vom 06.11.1979 Witwenrente. Auf einen entsprechenden Antrag vom 03.09.1980 hin überprüfte die Beklagte die Berechnung dieser Rente und stellte sie mit Bescheid vom 05.02.1981 neu fest, wobei der Zahlbetrag erhöht wurde. Die von der Klägerin sodann beantragte Erstattung der Kosten des Neufeststellungsverfahrens lehnte die Beklagte ab. Das SG hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004703 = VB 122/83 vom 15.09.1983